

Mit Beschluß vom 15.09.1983 und 13.03.1984 hat der Gemeinderat den mit Bescheid des Landratsamtes vom 01.04.1971, Az.: 610-6 5, genehmigten Bebauungsplan "Hagenheim-Nord" dahingehend geändert, daß für den Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 108 die Bebauung des neu gebildeten Grundstückes zulässig ist.

Durch die vorstehende Änderung werden die Grundzüge der bestehenden städtebaulichen Planung nicht berührt. Die Änderung ist auch für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben der Änderung ausdrücklich zugestimmt, so daß der Gemeinderat die Änderung mit Beschluß vom 17.05.1984 als Satzung beschlossen hat.

Gemeinde Hofstetten, 17.08.1984

Wulf J. Bauer
Sankt Johanser
1. Bürgermeister

THEO BRÄU
BAUTECHN. BÜRO
Sankt Johanser - Oberbachung - Bau
90124 Hofstetten
Telefon 09194 328



BAUAMT

PLANUNG

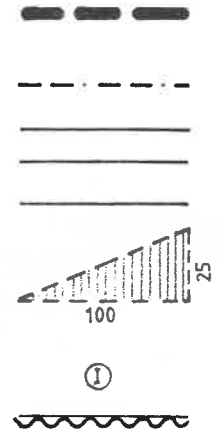
ISSING, DEN 03.04.84

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG

Zum Bebauungsplan Hagenheim Nord 1, betr. Teilung des Grundstückes Flur Nummer 108, von Herrn Dr. Gabel

Festsetzungen:

- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes
- 1.2 Baugrenze
- 1.3 Straßenbegrenzungslinie
- 1.4 Öffentliche Verkehrsfläche
- 1.5 Sichtdreiecke, innerhalb der Sichtdreiecke dürfen bauliche Anlagen und Bepflanzungen die Höhe von 1,0m nicht überschreiten. Ausnahme Baumhochstämme.
- 1.6 Erdgeschoß zwingend, DN: 24 - 26
- 1.7 Baufreie Zone



Hinweise:

- 2.1 Bestehende Grundstücksgrenze
- 2.2 Vorgeschlagene Firstrichtung
- 2.3 Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen der Neuaufteilung.
- 2.4 Flurstücksnummern
- 2.5 Vorschlag für Wohngebäudeeinstellung mit GA.
- 2.6 Auflassung vorh. Baugrenzen
- 2.7 Platznummer

